

Nach absolvierter Lehrabschlussprüfung – Aufgaben des Arbeitgebers:

Umwandlung bzw. Abmeldung des Lehrvertrages über ProNotel2:

1 Arbeitsverhältnis weiterführen:

- > **Lehrabschlussprüfung vor Ende der Lehrzeit** (Lehrzeit endet im Prüfungsmonat oder wurde verkürzt):
Falls die Lehrzeit auf den Tag der Prüfung verkürzt worden ist bzw. im Prüfungsmonat endet, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin **innerhalb von 5 Tagen ab dem Prüfungsdatum** über ProNotel2 die Umwandlung des Lehrverhältnisses in ein qualifiziertes Arbeitsverhältnis melden (der entsprechende Kode in ProNotel2 lautet „Ende Ausbildungszeit (eines Lehrvertrags) / fine periodo formativo (in contratto di apprendistato)“).
- > **Lehrabschlussprüfung am Ende (oder nach dem Ende) der Lehrzeit:**
Lehrverträge sind rechtlich gesehen unbefristete Arbeitsverhältnisse. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss also **nicht aktiv werden**, wenn er/sie den Lehrling nach Ende der Lehrzeit als qualifizierten Arbeiter/qualifizierte Arbeiterin weiter beschäftigen möchte und die Lehrzeit am ursprünglich festgesetzten Datum endet. Das Lehrverhältnis wird in diesem Fall automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt.

2 Arbeitsverhältnis auflösen:

- > **Lehrabschlussprüfung vor Ende der Lehrzeit** (Lehrzeit endet im Prüfungsmonat oder wurde verkürzt):
Möchte der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis nach bestandener Lehrabschlussprüfung nicht weiterführen, muss er/sie **innerhalb von 5 Tagen ab dem Prüfungsdatum** der Landesabteilung Arbeit über ProNotel2 die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitteilen (auch wenn das Prüfungsdatum mit dem im Lehrvertrag festgesetzten Ende des Ausbildungszeitraums übereinstimmt).
- > **Lehrabschlussprüfung am Ende (oder nach dem Ende) der Lehrzeit:**
Endet die Lehrzeit vor der Lehrabschlussprüfung und der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin möchte das Arbeitsverhältnis nicht weiterführen, muss die Kündigung spätestens am letzten Lehrtag erfolgen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss der Landesabteilung Arbeit über ProNotel2 **innerhalb von 5 Tage ab dem letzten Arbeitstag** mitgeteilt werden.

Verspätete Meldungen haben eine Verwaltungsstrafe von 100€ bis 500€ zur Folge. Die rechtliche Grundlage dafür ist der Artikel 21 des Staatsgesetzes vom 29. April 1949, Nr. 264.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auflösung des Lehrverhältnisses auf jeden Fall die gesetzlich vorgesehene Kündigungsfrist eingehalten werden muss!